

(2) Die Bank ist verpflichtet, nach den für Kreditinstitute geltenden Bestimmungen Jahresabschlüsse und Lageberichte aufzusteilen, prüfen zu lassen und bekanntzumachen.

(3) Der Verwaltungsrat bestimmt den Abschlußprüfer.

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Genehmigung des Jahresabschlusses innerhalb der ersten 6 Monate nach Abschluß eines Geschäftsjahres.

§ 10

(1) Über die Bildung von Rückstellungen entscheidet der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes.

(2) Über die Bildung von Rücklagen aus dem Jahresüberschuß und die weitere Gewinnverwendung entscheidet der Minister der Finanzen auf Vorschlag des Verwaltungsrates.

«11

Die Vorschriften über die Eintragung in das Handelsregister gelten nicht für die Bank.

§12

Der Minister der Finanzen nimmt die Staatsaufsicht über die Bank bei der Durchführung der ihr mit diesem Gesetz übertragenen Aufgaben in Übereinstimmung mit den Regelungen des Staatsvertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland wahr.

§13

(1) Die Bank ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts für weitere Gewährträger offen. Die Aufnahme weiterer Gewährträger bedarf einer entsprechenden Änderung dieses Gesetzes.

(2) Die Bank kann nur durch Gesetz aufgelöst werden. Das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen fällt dem Gewährträger zu.

§14

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

Bergmann-Pohl

Gesetz

Über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht

vom 29. Juni 1990

Erster Abschnitt

< Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1

Zuständigkeit

Zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem Arbeitsverhältnis sind Schiedsstellen für Arbeitsrecht zuständig.

§ 2

Vorrang des Schiedsstellenverfahrens

(1) Zur Entscheidung über die in § 1 genannten Streitigkeiten kann das Kreisgericht erst nach Ausschöpfung des Verfahrens vor der Schiedsstelle angerufen werden. Das gilt auch dann, wenn im Kündigungsschutzgesetz nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Juni 1990 über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 34 S. 357) oder in anderen Rechtsvorschriften die Anrufung des Kreisgerichtes vorgesehen ist. Das Kreisgericht ist ohne die vorherige Anrufung der Schiedsstelle in den Fällen zuständig, in denen nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung seine unmittelbare Anrufung erfolgen kann.

(2) Ist für die Geltendmachung des Anspruches eine Frist für die Anrufung des Kreisgerichtes vorgesehen, wird diese auch durch die Anrufung der Schiedsstelle gewahrt.

(3) Das Kreisgericht kann angerufen werden, wenn die Schiedsstelle innerhalb von 2 Monaten nach Antragstellung keine Entscheidung herbeigeführt hat.

§3

Unabhängigkeit

(1) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind in Ihrer Entscheidung unabhängig und nur an das Gesetz gebunden.

(2) Die Mitglieder der Schiedsstelle dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gestört oder behindert werden. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

(3) Die Kündigung eines Mitgliedes der Schiedsstelle ist unzulässig, es sei denn, daß Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen.

(4) Die fristlose Kündigung von Mitgliedern der Schiedsstelle bedarf der Zustimmung des Betriebsrates. Verweigert dieser seine Zustimmung, so kann diese auf Klage des Arbeitgebers durch das Kreisgericht ersetzt werden, wenn die fristlose Kündigung unter Berücksichtigung aller Umstände gerechtfertigt ist. In dem Verfahren vor dem Kreisgericht ist der betroffene Arbeitnehmer Verklager. Das Kreisgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung, in der der Verklagte anzuhören ist, durch unanfechtbaren Beschluß.

(5) Nach Beendigung der Amtszeit ist die Kündigung eines Mitgliedes der Schiedsstelle innerhalb eines Jahres, jeweils vom Zeitpunkt der Beendigung der Amtszeit an gerechnet, unzulässig, es sei denn, daß Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen; dies gilt nicht, wenn die Abberufung eines Mitgliedes auf einer gerichtlichen Entscheidung beruht.

§4

Vertretung vor der Schiedsstelle

(1) Antragsteller und Antragsgegner können das Verfahren selbst führen oder sich vertreten lassen.